

Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 i . V. m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BayWG um das Grundwasser vorübergehend abzusenken und das entnommene oberflächennahe Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung abzuleiten und wieder in das oberflächennahe Grundwasser bzw. in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

1. Antragsteller/in

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl	Ort		
Telefon	Telefax	E-Mail	

2. Dem Antrag sind folgende Anlagen beigefügt:

- 2.1 Lageplan (M 1 : 1000) mit eingezeichneter Baugrube, Lage der Pumpensümpfe und Einleitungs- bzw. Versickerungsanlagen
- 2.2 Skizze mit Angaben zur Geländehöhe, Baugrubenhöhe, Höhe des Grundwassers und Höhe des Pumpensumpfes

3. Angaben zur Bauwasserhaltung

3.1 Bauvorhaben, Projektzeichnung

3.2 Ort der Bauwasserhaltung, Flurnummer, Gemarkung

3.3 Tiefe der Baugrube ab Geländeoberkante, Fläche der Baugrube, Bezugshöhe (m ü. NN)

3.4 Tiefe des/der Pumpensümpfe ab Geländeoberkante

3.5 Grundwasserstand ab Geländeoberkante

3.6 Anzahl der Förderpumpen

3.7 Förderleistung der einzelnen Pumpen (l/sec. oder m³/h)

3.8 Angaben zum Baugrund (z. B. Lehm, Sand, Kies)

3.9 Geplante Gesamtentnahmemenge (m³)

3.10 Einleitung des geförderten Grundwassers:

3.10.1 Versickerung (Stelle im Lageplan markieren)

3.10.2 in den Vorfluter (Bach/Fluss)

3.10.3 in den Kanal

3.11 Das Grundwasser wird vor der Versickerung / Einleitung über eine Absetzmulde bzw. _____ gereinigt.

nein ja Größe des Absetzbehälters _____ m³

3.12 Die Grundwasserentnahme beginnt am _____

3.13 Wird eine Baugrubensicherung eingebracht?

nein ja Art der Sicherung _____ (z. B. Stahlspundwände)

3.14 Wird die Baugrubensicherung nach der Fertigstellung wieder entfernt?

nein ja

Anerkenntnis- und Verpflichtungserklärung

- a) Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt nur für die Zeit der Bauwasserhaltung und im für die Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang.
- b) Mit Bodenverunreinigungen befrachtetes Wasser ist vor der Einleitung über geeignete und ausreichende Absetzanlagen zu reinigen.
- c) Die Einleitungsstelle in ein oberirdisches Gewässer ist konstruktiv so zu gestalten, dass keine Beeinträchtigungen des Gewässerbettes und der Ufer auftreten können.
- d) Die Baugrubensicherung wird, sofern sie auf das Grundwasser einwirken kann, nach Beendigung der Baumaßnahme entfernt.
- e) Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind alle Ableitungen und Entwässerungsvorrichtungen wieder außer Betrieb zu nehmen bzw. zu beseitigen.
- f) Durch die Baumaßnahme dürfen die örtlichen Grundwasserverhältnisse nicht auf Dauer verändert werden; die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse sind wieder herzustellen.
- g) Eine Verfüllung der Baugrube darf nur mit gewässerunschädlichem Material erfolgen. Hierzu ist in der Regel der hier angefallene Bauaushub zu verwenden. Bauschutt und Baustellenabfall darf nicht verwendet werden.
- h) Die Bauwasserhaltung wird so ausgeführt, dass zu keiner Zeit wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser bzw. oberirdische Gewässer gelangen können.
- i) Im unmittelbaren Brunnenbereich werden keine wassergefährdenden Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen oder verwendet.
- j) Tatsächlicher Beginn und Ende der Bauwasserhaltung werden dem Landratsamt Lichtenfels unverzüglich mitgeteilt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis mit Zulassungsfiktion bezieht sich ausschließlich auf die Auswirkungen, welche die Bauwasserhaltung auf das Grundwasser bzw. das oberirdische Gewässer hat. Ansonsten ergeht die Erlaubnis unbeschadet der Rechte Dritter.

Das bedeutet, dass der Antragsteller bzw. der Bauherr oder das ausführende Unternehmen in eigener Verantwortung und Zuständigkeit rechtzeitig vorher

- die für die Durchführung der Bauwasserhaltung ggf. erforderlichen privatrechtlichen Gestattungen (z. B. von betroffenen Grundstücks- und Gewässereigentümern, Fischereiberechtigten usw.) einzuholen hat und
- mögliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung und -einleitung auf benachbarte Grundstücke und Bauwerke (z. B. Setzungen) selbst abzuschätzen und ggf. Abhilfe- und Beweissicherungsmaßnahmen zu ergreifen hat, um privatrechtlichen Auseinandersetzungen oder Haftungs- bzw. Schadenersatzansprüchen vorzubeugen. Dementsprechend obliegt den Verantwortlichen die Beweissicherungs- und Schadenfeststellungspflicht.

Wir weisen auf die beiliegenden Datenschutzhinweise hin, die Bestandteil dieses Antrags sind. Allgemeine Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite www.lkr-lif.de.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers



Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten im Bereich „Bauwasserhaltung“

Im Folgenden informieren wir Sie nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Erhebung personenbezogener Daten.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Lichtenfels
Kronacher Straße 28-30
96215 Lichtenfels

Telefon: 09571 / 18-0
Telefax: 09571 / 18-300
E-Mail: Ira@landkreis-lichtenfels.de

Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Der behördliche Datenschutzbeauftragte
beim Landratsamt Lichtenfels
Kronacher Straße 28-30
96215 Lichtenfels

Telefon: 09571 / 18-0
Telefax: 09571 / 18-300
E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-lichtenfels.de

Ihre personenbezogenen Daten werden erfasst, um Ihren Antrag auf Bauwasserhaltung bearbeiten zu können sowie sonstige Anliegen in diesem Bereich zu bearbeiten. Sie werden ausschließlich für diesen Zweck erhoben und verwendet.

Rechtsgrundlage hierfür sind das Bayerische Wassergesetz (BayWG) sowie Art. 4 und 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).

Zur Erfüllung unserer Aufgaben können Ihre personenbezogenen Daten weitergegeben werden an:

- weitere Fachbereiche im Landratsamt Lichtenfels (z. B. Bauamt)
- andere Behörden (z. B. zuständige Gemeinde, Wasserwirtschaftsamt Kronach)
- Polizeidienststellen (z. B. Polizeiinspektion Lichtenfels)
- Gerichte (z. B. Amtsgericht, Verwaltungsgericht)
- sonstige Beteiligte (z. B. von Ihnen beauftragtes Ing.-Büro)

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten erhalten Sie vom zuständigen Sachbearbeiter. Allgemeine Hinweise zum Datenschutz finden Sie auch auf unserer Internetseite unter www.lkr-lif.de im Bereich Datenschutz.

Landratsamt Lichtenfels